

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 380

ausgegeben am 6. Oktober 2023

---

## Finanzausgleichsverordnung (FinAV) vom 3. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 14 des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG) vom 2. März 2023, LGBL 2023 Nr. 161, verordnet die Regierung:

### Art. 1

#### *Akontozahlungen*

1) Unbeschadet Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes leistet oder erhebt die Regierung an die bzw. von den Gemeinden jeweils per Ende Juni und September eines Jahres Akontozahlungen in Höhe von 45 % der Finanzausgleichszahlungen nach Abs. 2.

2) Die Höhe der Akontozahlungen richtet sich nach den effektiven Finanzausgleichszahlungen des Vorjahres der jeweiligen Gemeinde.

### Art. 2

#### *Übergangsbestimmung*

Die Höhe der Akontozahlungen für das Rechnungsjahr 2024 richtet sich nach den Finanzausgleichszahlungen, die sich im Vorjahr bei Anwendung des neuen Finanzausgleichsgesetzes ergeben hätten.

## Art. 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef